

CAST Deutschland GmbH Waldstrasse 23A - Gebäude C3-4 - 63128 Dietzenbach - Germany Tel. +49 6074 6968010 - Fax +49 6074 6968021

Amtsgericht Frankfurt, HRB 106034

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (Stand November 2018)

§1 ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend AVB genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Kunden (nachfolgend auch "Käufer" genannt) der Cast Deutschland GmbH mit Sitz in Dietzenbach (nachfolgend auch "Verkäufer" oder "wir" genannt). Als Verkäufer im Sinne dieser AVB gelten darüber hinaus sämtliche Unternehmen der Cast-Unternehmensgruppe, insbesondere die Muttergesellschaft Cast S.p.a. mit Sitz in Volpiano (Turin), Italien. Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend auch "Ware" genannt), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen
- 1,3 Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die vom Käufer nach Vertragsschluss uns gegenüber abzugeben sind (z.B.: Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§2 BESTELLUNGEN, VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B.: Zeichnungen, Pläne, Berechngen,

Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an welchen wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer hat schriftlich zu erfolgen und gilt als verbindliches Vertragsangebot. Bestellungen sollen unter Angabe der vollständigen Firmenbezeichnung und Adresse des Kunden erfolgen und mindestens Kundenbestellungsnummer, Bestellungsdatum und unsere Artikelnummern enthalten (im Folgenden Mindestangaben). Wir behalten uns das Recht vor, Bestellungen ohne diese Mindestangaben nicht zu akzeptieren. Sollten wir eine Bestellung ohne Mindestangaben ausnahmsweise dennoch annehmen, übernehmen wir keine Verantwortung für die in Ermangelung der Mindestangaben sich ergebenden Fehler. Insbesondere übernehmen wir keine Verantwortung für die richtige Auswahl des Produkts. Sollte die Bestellung Artikelnummern von Konkurrenzunternehmen oder lediglich Artikelbeschreibungen enthalten, so werden wir uns kulanter Weise bemühen, die Artikelnummer des Konkurrenzunternehmens zu dekodieren bzw. anhand der Beschreibung des Kunden das zutreffende Produkt aus unserem Bestand zu individualisieren. Wir übernehmen allerdings keine Verantwortung für die Richtigkeit der obigen Dekodierung und für die richtige Auswahl des Produkts.
- 2.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das Vertragsangebot des Kunden innerhalb von drei (3) Arbeitstage nach seinem Zugang anzunehmen.

Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B.: durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Erfolgt die Annahme des Vertragsangebots des Käufers durch den Verkäufer mittels Auftragsbestätigung, so hat der Käufer selbige umgehend zu prüfen und ggf. bestehende Einwände innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu erklären. Anderenfalls kommt der Kaufvertrag mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung zustande.

§3 PREISE

- 3.1 Es gelten jeweils unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die in unserer Preisliste angegebenen Preise können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden, sofern Preisanpassungen aufgrund von Umständen wie Erhöhung von Lohnnebenkosten, Rohstoffpreisen, Energiekosten, Steuern, Zöllen oder ähnliches erforderlich werden.
- 3.2 Beim Versendungskauf (Abschnitt 6.1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt ebenfalls der Käufer.

§4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Sofern sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder – im Falle der Vertragsangebotsannahme durch Lieferung - aus unserer Rechnung nichts anderes ergibt, versteht sich der Preis netto (ohne Abzug) und ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum mittels Überweisung auf unser in der Rechnung angegebenes Geschäftskonto zu bezahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang auf

unserem Konto.

- 4.2 Wir sind jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Dies gilt auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 4.3 Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins gemäß § 353 HGB bleibt unberührt.
- 4.4 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Ware bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.
- 4.5 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B.: durch Antrag des Käufers auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen aus den mit dem Käufer bestehenden Verträgen fällig zu stellen oder nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und gegebenenfalls nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§5 EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (im Folgenden gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 5.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z.B.: Pfändungen) auf die in unserem Eigentum stehenden Waren erfolgen.
- 5.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 5.4 Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten lit. c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die im Absatz 2 dieses Abschnitts genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Absatz 3 dieses Abschnitts geltend machen. Ist dies hingegen der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wir sind in diesem Fall ferner berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
 - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§6 LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG, ABNAHME, ANNAHMEVERZUG

- 6.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Sollten wir in Abweichung hiervon aufgrund Vereinbarung mit dem Käufer die Versandkosten übernehmen, bleibt es beim Versendungskauf im rechtlichen Sinne, d.h. es ändert sich nichts an den in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Regelungen.
- 6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht

es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

6.3 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B.: Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist jedoch auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

§7 LIEFERFRISTEN

- 7.1 Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 7.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn es sich bei dem zugrunde liegenden Kaufvertrag um eine Fixgeschäft i.S.v. § 286 Abs. 2 Nr. 4 oder von § 376 HGB handelt, der Käufer infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen oder der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Ver treter oder Erfüllungshilfen zuzurechnen ist.
- 7.3 Im Fall Nr. 1 und 2 ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug <u>nicht</u> auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.
- 7.4 Der Eintritt des Lieferverzugs des Verkäufers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzung für den Eintritt des Lieferverzugs ist in jedem Fall eine Mahnung durch den Käufer. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugs-schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), ins gesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 7.5 Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B.: Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Zu-lieferer) verursacht

worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern oder verschieben sich die Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.

7.6 Die Rechte des Käufers gemäß den vorliegenden AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei Ausschluss der Leistungspflicht (z.B.: aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nach-erfüllung) bleiben unberührt.

§8 GEWÄHRLEISTUNG; UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEFRIST; FRISTEN

- 8.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nach-folgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Mängelansprüche setzen voraus, dass der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel müssen uns vom Käufer innerhalb einer Frist von sieben (7) Werktagen ab Empfang der Ware schriftlich an-gezeigt werden, bei versteckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf sieben (7) Werktage nach deren Feststellung; anderenfalls ist die Geltend-machung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 8.3 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die Produktbeschreibungen im Katalog des Verkäufers. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung Dritter stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Die Folgen von Korrosion, Erosion und üblichem Gebrauch stellen keine Mängel im Rechtssinne dar.

Auf Käuferseite müssen die Produktbeschreibungen des Verkäufers vor Auswahl der Ware von Experten und Facharbeitern mit technisch angemessenen Kompetenzen geprüft werden. Der Käufer übernimmt die volle Verantwortung für die richtige Auswahl der vom Verkäufer angebotenen Ware. Der Käufer muss daher die Verwendungsmöglichkeiten der Ware des Ver-käufers gemessen am gewünschten Verwendungszweck analysieren, sich an die anwendbaren Branchenstandards halten und sämtliche Produktinformationen bzw. technischen Hinweise des Verkäufers beachten.

- 8.4 Selbst wenn wir den Käufer bei der Auswahl des Liefergegenstandes beraten sollten, haften wir für die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung. Maßgebend ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragsannahme.
- 8.5 Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer nicht.
- 8.6 Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder

zur kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Käufer nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

- 8.7 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.8 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- 8.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten) tragen wir, sofern ein Mangel vorliegt. Anderenfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangel-haftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- 8.10 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 8.11 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 8.12 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln nur nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitt 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§9 AUSSCHLUSS DER GEWÄHRLEISTUNG

Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, haben folgende Fälle den Ausschluss der Gewährleistung zur Folge:

- a) Unsachgemäßer Einbau der Ware unter Missachtung der Produktbeschreibung, Montageanweisungen und/oder technischen Hinweise des Verkäufers
- b) Eigenmächtiges Nacharbeiten und/oder unsachgemäße Behandlung, Verarbeitung oder falsche bzw. nicht bestimmungsgemäße Verwendung und/oder mangelhafte Wartung des Liefergegenstandes.

- c) Verwendung von Rohren minderer Qualität: es sind ausschließlich Rohre höchster Qualität, wie kaltkalibrierte Rohre, nicht gelötet (nahtlos), normalisiert mit Schutzgas, in E 35 nach EN 10305-4 (St.37.4 nach DIN 1630/DIN2391), mit höchster zugelassener Härte gemessen am Außendurchmesser von 75 HRB zu verwenden. Nicht zugelassen ist der Einsatz eines Rohres, welches diesen Normen nicht entspricht.
- d) Verkabelung und/oder Montage der Ware durch nicht ausreichend geschulte Fachkräfte.

§10 SONSTIGE HAFTUNG

- 10.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Auf Schadensersatz haften wir gleich aus welchem Rechtsgrund im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B.: für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 10.3 Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, sofern wir einen Mangel verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§11 VERJÄHRUNG

- 11.1 Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab Gefahrübergang.
- 11.2 Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des

Käufers gemäß § 10 Satz 1 und Satz 2 a) (Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) sowie nach dem Produkthaftungs-gesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§12 PRODUKTÄNDERUNG

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Änderungen (Maße, Design, usw.) seiner Produkte jederzeit und ohne Vorankündigung vorzunehmen, ohne dass der Kunde auf die Lieferung der geänderten Produkte in den bisherigen Aus-führungen bestehen kann.

§13 MATERIALPRÜFUNG DURCH DEN VERKÄUFER

Alle Materialprüfungen durch den Verkäufer sind vom Käufer mit der Bestellung anzufordern. Sie finden ausschließlich am Standort von Cast S.p.A. in Volpiano (Turin), Italien statt. Alle daraus entstehenden angemessenen Kosten wie Materialkosten, Verwendung von Prüfgeräten, Arbeits-stunden oder sonstiges werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

\$14 WARENRÜCKGABE

Unabhängig von den in diesen AVB und den gesetzlichen Vorschriften geregelten Fällen ist die Rücksendung von Waren nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung unserer Geschäftsleitung (bis Warenwert 3.000,00€) oder unserer Geschäftsführung (ab 3.000,00€) möglich. Rücksendungen erfolgen gemäß den folgenden Bedingungen auf Kosten des Käufers und verzollt, es sei denn, dass vorab anderes schriftlich vereinbart wurde oder sich aus diesen AVB oder den gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt.

Die folgenden Produkte können wir auf jedem Fall nicht zurücknehmen:

- a) Produkte, die älter als 3 Jahre laut Rechnungsdatum sind
- b) Produkte mit Weichdichtungen, die älter als 6 Monate laut Rechnungsdatum sind
- c) DKO-Verschraubungen
- d) Ventile
- e) Kundensonderteile
- f) beschädigte, lackierte oder auf jedem Fall bearbeitete Produkte

Rücksendungen werden ab KW51 (einschließlich) des Jahres aufgrund der Inventur und des Jahresabschlusses nicht mehr zurückgenommen.

Die Ware soll gut verpackt und nur in unseren verschlossenen Originalkartons zurückgesendet werden.

Montierte Verschraubungen werden eventuell in unserem Haus in Komponenten zerlegt und eingelagert. Der Aufwand in Stunden wird vom Betrag der Gutschrift abgezogen.

Rücksendungen sollen auf jedem Fall von einem Lieferschein begleitet werden. Auf dem Lieferschein sollten folgende Daten vermerkt werden:

g) unsere Artikelnummern aller zurückgeschickten Artikeln

- h) die jeweiligen Mengen
- i) der Rücksendegrund: Rückkauf, Lagerbereinigung. Reklamation
- i) die Pakete- oder Palettenanzahl

Die Annahme von Rücklieferungen ist während folgender Zeiten möglich: Mo-Fr: von 07:30 bis 12.00 und von 13.00 bis 16:00 Uhr.

Nach Wareneingang wird die Rücksendung zu 100% überprüft, wobei die Durchlaufzeit je nach Menge und Aufwand zwischen einer Woche und vier Wochen variieren kann. Sobald die Freigabe der zurückgesendeten Materialien vorliegt, werden Ihnen die Nettobeträge im Fall einer Reklamationsrücksendung oder die Nettobeträge abzüglich der vereinbarten Wiedereinlagerungsgebühr von 30% gutgeschrieben.

Wir behalten uns vor, die Ware nach Eingangs- und Qualitätsprüfung bei Beanstadung auf Kosten des Versenders zurückzuschicken oder sie ohne Gutschrift zu entsorgen.

§15 LEISTUNGEN BEI DRITTEN

Sollten wir auf Verlangen des Käufers Leistungen bei Kunden des Käufers oder sonstigen Dritten erbringen, werden diese zu einem Pauschalkostensatz in Höhe von EUR 110,00 pro Stunde je Mitarbeiter zzgl. Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung, Betriebsstoff, Autobahngebühren und Materialverbrauch in Rechnung gestellt.

§16 EINZELANFERTIGUNGEN

Sollte der Käufer Einzelanfertigungen bestellen, so hat er dem Verkäufer bei Bestellung Zeichnungen und/oder eine komplette Beschreibung des gewünschten Produkts zur Verfügung zu stellen.

§17 NUR AUF ANFRAGE ERHÄLTLICHE ARTIKEL

Im Falle von Artikeln, die im Katalog des Verkäufers mit der Bezeichnung "auf Anfrage" versehen sind, behält sich der Verkäufer das Recht vor, eine Menge \pm 10% der bestell ten Menge auszuliefern.

§18 RECHTSWAHL / GERICHTSSTAND

- 18.1 Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 18.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.